

Ferd. Dümmlers Verlagsbuchh. in Berlin. 2353 Naturwissenschaftliche Wochenschrift. 1897. II. Quartal. 4 M. Ethische Kultur. 2. Quartal. 1 M. 60 J. Die Frauenbewegung. 2. Quartal. 1 M.	W. Kohlhammer in Stuttgart. 2348 Daidler, Bürgerliches Gesetzbuch. 1. Band. 13 M. 80 J.
Alexander Duncker in Berlin. 2355 Grüwell, die Beziehungen König Gustafs III. von Schweden zur Königin Marie Antoinette von Frankreich. Geh. 3 M.	Lützenkirchen & Bröckling in Wiesbaden. 2357 Wiesbade et ses environs. 60 J.
Arthur Felig Verlag in Leipzig. 2355 Berg- u. hüttenmännische Zeitung. Neues Quartal.	Paul Parey in Berlin. 2354 Deyl, erprobte Kochrezepte. Geh. 4 M. Lebl, die Champignonzucht. 4. Aufl. Kart. 1 M. 50 J. Wurm, Waldbühnerjagd. Kart. 1 M. 50 J.
Fischers technolog. Verlag W. Krahn in Berlin. 2351 Elektrochemische Zeitschrift. 4. Jahrg. Vierteljährlich 4 M. „Die Technik.“ 2. Quartal. 2 M.	Moritz Perles in Wien. 2355 Medicinal-Schematismus f. Oesterreich 1897. 5 M.; geb. 5 M. 60 J. Adressen-Verzeichniss der Dampf- und Kunstmühlen etc. Ungarns. 5 fl.
Rob. Frieße Sep.-Conto in Leipzig. 2352 Doffmeister, die jüdische Erziehung der christlichen Jugend. 3 M. 50 J.	J. S. Schorer in Berlin. 2352 Kaiser Wilhelm-Gedächtnisnummer des Echo. 1 M.
Wilhelm Herz (Befersche Buchhandlung) in Berlin. 2355 Duch, Erinnerungen v. Rudolf Ursleu dem Jüngeren. 2. Aufl. 4 M.; geb. 5 M.	Vandenhoek & Ruprecht in Göttingen. 2351 Reischle, das Spielen der Kinder in seinem Erziehungswert. 50 J. Wagner, Unternehmerge Gewinn und Arbeitslohn. 2. Aufl. 40 J.
Frau Korvetten-Kapitän Girschberg in Wiesbaden. 2355 Ein deutscher Seeoffizier. Hinterlassene Papiere.	Zeit & Comp. in Leipzig. 2354 Du Bois-Reymond, Hermann von Helmholtz. Geh. 2 M.
G. L. Girschfeld in Leipzig. 2353 Das Lehrerbefoldungsgesetz v. 6. III. 1897. Von v. Rohrscheidt. Geh. 1 M. 20 J.	Carl Winters Universitätsbuchhandlung in Heidelberg. 2355 Fischer, Geschichte der neuern Philosophie. Jubiläums-Ausg. 2. Bfg. 3 M. Griessmayer, die Proteide der Getreidearten. Brosch. ca. 10 M.; geb. ca. 12 M. Mitteilungen d. Grossh. Bad. Geologischen Landesanstalt. III. Bd. 3. Heft. Ca. 8 M.
S. Gitzel in Leipzig. 2354 von Treitschke, biographische u. historische Abhandlungen vornehmlich aus der neueren deutschen Geschichte. Geh. 8 M.; geb. 10 M.	

Nichtamtlicher Teil.

**Macht sich der Verleger,
der die seinem Redakteur zuerkannte Geldstrafe trägt,
der Begünstigung schuldig?**

Es besteht wohl bei allen beachtenswerten Zeitungen die Gepflogenheit, daß Geldstrafen, die den Redakteur treffen, von dem Verleger der betreffenden Zeitung getragen werden. Sie beruht auf einer so selbstverständlichen Anstandspflicht, daß das Bestehen der gegenteiligen Uebung mit Recht die größte Verwunderung erwecken würde. Daß nun eine solche Entschädigung des Redakteurs seitens des Verlegers dem Strafgesetzbuche widersprechen sollte, ist bislang noch nicht oft behauptet worden; zwar finden sich Versuche, den Verleger, der dem Redakteur die Mittel zu der Entrichtung der Geldstrafe zur Verfügung stellt, wegen Begünstigung zu verurteilen, schon in früherer Zeit, und es ist vereinzelt auch in der Theorie des deutschen Strafrechts ein Standpunkt vertreten worden, von dem aus man zu demselben Ergebnis kommen konnte, vielleicht sogar kommen mußte; allein die Rechtsprechung hat sich doch bisher dieser Auslegung nicht angeschlossen.

Anscheinend wird jetzt wiederum versucht, die bezeichnete Handlung als eine Begünstigung zu bezeichnen; die Tagespresse hat berichtet, daß gegen einen Verleger, der seinem Redakteur die Mittel zur Bezahlung einer ihm zuerkannten Geldstrafe gegeben habe, Anklage aus § 257 des Strafgesetzbuchs erhoben worden sei, und es wird sich jedenfalls empfehlen, die Entwicklung dieser Angelegenheit sorgfältig im Auge zu behalten, da, wie keiner Ausführung bedarf, die Frage, um die es sich dabei dreht, für die gesamte Presse von größter Wichtigkeit ist.

Die Begünstigung ist nach dem deutschen Strafrecht eine selbständige strafbare Handlung, die durch die Zwecke charak-

terisiert wird, die derjenige im Auge hat, der sich ihrer schuldig macht; diese Zwecke aber sind die Vereitelung der Strafe und die Sicherung der Früchte des verübten Delikts für dessen Thäter. Die Vereitelung der Strafe erblickt das Gesetz in der wissentlich erfolgenden Beistandleistung, die den Thäter der Strafe entzieht. Insoweit erscheint die Begünstigung unter dem Gesichtspunkte eines Eingriffs in die Justiz- bzw. die Strafrechtsgewalt des Staates, der den staatlichen Anspruch auf Strafe an der Verwirklichung hindert.

Eines solchen Eingriffs macht sich ohne Zweifel derjenige schuldig, der an Stelle des Verurteilten eine Freiheitsstrafe abbüßt, nicht minder aber auch derjenige, der an Stelle des Verurteilten die erkannte Geldstrafe bezahlt. Hingegen ist es, so lange § 257 des Strafgesetzbuches nicht durch eine entsprechende Abänderung hierauf ausgedehnt wird, schlechterdings unmöglich, als der Begünstigung schuldig auch denjenigen zu betrachten, der dem Verurteilten vor Entrichtung seiner Strafe die dafür erforderlichen Mittel giebt oder ihm nach der Entrichtung Erfag für den dadurch erwachsenen Vermögensausfall gewährt. Denn es wird der Verurteilte weder durch die eine noch durch die andere Handlung der ihm zuerkannten Strafe entzogen, der Staat erhält die Strafe, auf die er Anspruch zu erheben befugt ist, er erhält sie auch von dem verurteilten Individuum, nicht von einem beliebigen Dritten und es kann somit von einer Strafentziehung überhaupt nicht gesprochen werden.

Aus welchen Mitteln der Verurteilte die Strafe zahlt, ob aus seinen eignen Vermögensbeständen oder aus einem ihm zu diesem Behufe gemachten Geschenke, unterliegt nicht der Prüfung des Staates, der aus keiner der Normen des positiven Rechts ein Recht zur Prüfung dieser internen Verhältnisse ableiten kann. Wenn das verurteilte Individuum die Strafe entrichtet, so ist hierdurch alles geschehen, worauf